

Departement SUS

Signalisation: Industriestrasse (GS 5061), Trottoir und Wendekreis; Parkverbot (2.50 SSV)

I Ausgangslage

Mit der Eröffnung des Recyclingcenters «Ökihof» hat der Verkehr in der Stichstrasse (GS 5061) markant zugenommen. In der Folge parkieren viele Fahrzeuglenkende ihre Fahrzeuge auf dem an das Recyclingcenter angrenzenden Trottoir und dem Wendekreis, was immer wieder zu gefährlichen Situationen führt. Diese Konstellation soll entschärft und unterbunden werden. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr hat den Sachverhalt geprüft und schlägt vor, dass das Parkieren auf dem Trottoir und im Wendekreis mit der Signalisation eines Parkverbotes verboten werden soll.

Eigentumsverhältnisse der betroffenen Grundstücke:

Grundstück Nr. 5061 GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (BGS 751.21), Stand 1. Januar 2020, werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2).

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Industriestrasse (GS 5061), auf dem nordöstlichen Trottoir und dem Wendekreis
 - Vorschriftssignal «Parkieren verboten» (2.50 SSV).
2. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug wird beantragt, die unter Ziffer 1 erlassene Verkehrsanordnung zu genehmigen.

3. Mitteilung an:

- Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, info.sd@zg.ch (mit Beilage)
- Baudepartement, baudepartement@stadzug.ch
- Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadzug.ch
- Kanzlei, stadtkanzlei@stadzug.ch

Zug, 20. Februar 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage

- Signalisationsplan